Anhang II
EIOPA/OP/047/2018

DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG

NUMMER – EIOPA-OP-047-2018

1. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „EIOPA" oder „Auftraggeber") zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags wiederum vertreten durch Fausto Parente, EIOPA's Exekutivdirektor und Bevollmächtigter,

einerseits und

2. [*vollständige Bezeichnung bzw. vollständiger Name*]

[*Rechtsform*]

[*amtliche Registereintragung oder Ausweis- bzw. Passnummer*]

[*vollständige Anschrift*]

[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

[federführendes Mitglied, benannt von den Mitgliedern der Gruppe, die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben]

(im Folgenden [kollektiv der] „Auftragnehmer"), zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags vertreten durch [*Vorname, Name, Funktion des rechtlichen Vertreters und im Falle eines gemeinsamen Angebots Bezeichnung des Unternehmens*]

[(im Folgenden der „Auftraggeber"),][zur Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags vertreten durch [Vorname, Nachname, Position]]

[Die oben genannten und im Folgenden gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichneten Parteien haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages.]

andererseits,

VEREINBAREN

die **besonderen Bedingungen**, die **allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsrahmenverträge** sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I – Spezifikationen der Ausschreibung (Nr. EIOPA-OP-047-2018 vom [*Datum*])

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers (Nr. […] vom [*Datum*])

Anhang III – Auftragsschein (Muster)

Anhang IV - EIOPA Vertraulichkeitsunternehmen einschließlich: Beschluss des EIOPA-Beschlusses über den Schutz von Informationssystemen und Informationen; EIOPA Sicherheitspolitik; Informationssicherheit Arbeitsanweisungen - Regeln für die Handhabung von EIOPA Informationen und Dokumente; EIOPA-Politik zur Dokumentenverwaltung

[*weitere Anhänge*],

die Bestandteile dieses Rahmenvertrags (im Folgenden „RV") sind.

Dieser Rahmenvertrag enthält:

1. das Verfahren, nach dem der Auftraggeber beim Auftragnehmer Dienstleistungen in Auftrag geben kann;
2. die Bestimmungen, die für jeden Einzelvertrag gelten, den der Auftraggeber und der Auftragnehmer unter dem Dach dieses RV schließen, und
3. die Pflichten der Vertragsparteien während und nach Ende der Laufzeit des RV.

Sämtliche vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumente (Endnutzer-Vereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) mit Ausnahme seines Angebots haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen dieses RV genannt werden. Bei einem Widerspruch zwischen diesem RV und vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumenten ist in jedem Fall der RV maßgeblich, ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Dokumenten des Auftragnehmers.

INHALTSVERZEICHNIS

DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG 1
INHALTSVERZEICHNIS 3
I. BESONDERE BEDINGUNGEN 4
I.1. Rangfolge der Bestimmungen 4
I.2. Vertragsgegenstand 4
I.3. Inkrafttreten und Laufzeit des RV 4
I.4. Benennung des Auftragnehmers und Ausführung des RV 4
I.5. Preise 6
I.6. Zahlungsmodalitäten 6
I.7. Bankkonto 7
I.8. Kontaktdaten 7
I.9. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher 8
I.10. Verwertung der Ergebnisse des RV 8
I.11. Kündigung durch eine der Vertragsparteien 8
I.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 8
I.13. In den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringende Dienstleistungen 8
II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG ..10
II.1. Begriffsbestimmungen 10
II.2. Funktionen und Zuständigkeiten bei gemeinsamen Angeboten 12
II.3. Salvatorische Klausel 12
II.4. Erbringung der Dienstleistungen 12
II.5. Kommunikation zwischen den Vertragsparteien 14
II.6. Haftung 16
II.7. Interessenkonflikt und kollidierendes berufliches Interesse 17
II.8. Vertraulichkeit 17
II.9. Verarbeitung personenbezogener Daten 18
II.10. Unteraufträge 19
II.11. Vertragsänderungen 20
II.12. Abtretung von Rechten und Pflichten 20
II.13. Rechte des geistigen Eigentums 20
II.14. Höhere Gewalt 24
II.15. Pauschalierter Schadenersatz 25
II.16. Preisabzug 26
II.17. Aussetzung der Ausführung des RV 26
II.18. Kündigung des RV 27
II.19. Rechnungen, Umsatzsteuer und elektronische Rechnungsstellung 29
II.20. Preisanpassung 30
II.21. Zahlungen und Sicherheitsleistungen 31
II.22. Erstattungen 33
II.23. Einziehung 34
II.24. Kontrollen und Audits 35

I. BESONDERE BEDINGUNGEN

I.1. RANGFOLGE DER BESTIMMUNGEN

Sollten verschiedene Bestimmungen dieses RV nicht miteinander vereinbar sein, sind die folgenden Regeln zu befolgen:

(a) Die Bestimmungen der besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des RV vor.
(b) Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen gehen denen des *Auftragsscheins* (Anhang III) vor.
(c) Die Bestimmungen des *Auftragsscheins* (Anhang III) gehen denen der übrigen Anhänge vor.
(d) Die Bestimmungen der Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I) gehen denen des Angebots (Anhang II) vor.
(e) Die Bestimmungen des RV gehen denen des *Auftragsscheins* vor.
(f) Die Bestimmungen der Einzelverträge gehen denen der Dienstleistungsanforderungen vor.
(g) Die Bestimmungen der Dienstleistungsanforderungen gehen denen der spezifischen Angebote vor.

Jeder Verweis auf Auftragsscheine gilt auch für Einzelverträge.

I.2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses RV ist die Bereitstellung professioneller, angemessener und zuverlässiger Catering-Dienstleistungen für die EIOPA-Interessenvertreter.

I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES RV

I.3.1 Der RV tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei in Kraft.

I.3.2 Mit der *Ausführung des RV* darf nicht begonnen werden, bevor er in Kraft ist.

I.3.3 Der RV ist auf 12 (zwölf) Monate ab seinem Inkrafttreten befristet.

I.3.4 Die Vertragsparteien unterzeichnen Einzelverträge vor Ablauf des RV.

Der RV findet auf diese Einzelverträge auch nach Ende seiner Laufzeit Anwendung. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Einzelverträgen sind binnen maximal 6 (sechs) Monaten nach Ablauf des RV zu erbringen.

I.3.5 Verlängerung des RV

Der RV wird automatisch bis zu 3 (drei) Mal für jeweils 12 (zwölf) Monate verlängert, es sei denn, einer der Vertragsparteien wird mindestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine anderslautende Entscheidung *förmlich mitgeteilt*. Bestehende Verpflichtungen werden durch die Verlängerung nicht geändert oder zurückgestellt.

I.4. BENENNUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND AUSFÜHRUNG DES RV

I.4.1. Benennung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer für einen einfachen RV.

Bei mehr als einem erfolgreichen Angebot: Der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer für einen Mehrfach-RV mit Kaskadensystem als [*Position angeben*] Auftragnehmer.

Bei nur einem erfolgreichen Angebot: Der Auftraggeber benennt den Auftragnehmer für einen einfachen RV.

I.4.2. Frist für die Erbringung der Dienstleistungen

Die Frist für die Erbringung der Dienstleistungen läuft ab dem Tag, an dem die letzte Vertragspartei den Einzelvertrag unterzeichnet.

I.4.3. Ausführung des [einfachen] [Mehrfach-] RV [mit Kaskadensystem]

Bei mehr als einem erfolgreichen Angebot: Mehrfach-RV mit Kaskadensystem

Der RV wird wie folgt ausgeführt: Der Auftraggeber erteilt einen Lieferauftrag, indem er dem Auftragnehmer, der im Kaskadensystem an erster Stelle steht, einen Einzelvertrag entweder in Papierform oder per E-Mail oder via *e-PRIOR* übermittelt.

Binnen 3 (drei) Arbeitstagen muss der Auftragnehmer entweder:

(a) den Einzelvertrag datiert und unterzeichnet an den Auftraggeber zurücksenden, oder

(b) eine Erläuterung übermitteln, warum er den Auftrag nicht annehmen kann.

Wenn der Auftragnehmer den Auftrag nicht annimmt oder die Frist nicht einhält oder sich in einem Interessenkonflikt befindet, der die Erfüllung des Einzelvertrags beeinträchtigen könnte (siehe Artikel II.7), kann der Auftraggeber den nächstplatzierten Auftragnehmer im Kaskadensystem beauftragen.

Wenn der Auftragnehmer es wiederholt ablehnt, Einzelverträge zu unterzeichnen, oder sie wiederholt nicht fristgemäß zurücksendet, kann dies nach Artikel II.18.1 Buchstabe c als Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus diesem RV angesehen werden.

Bei nur einem erfolgreichen Angebot: einfacher RV

Der Auftraggeber gibt Dienstleistungen in Auftrag, indem er dem Auftragnehmer einen Auftragsschein in Papierform, per E-Mail oder über *e-PRIOR* übermittelt.

Binnen 3 (drei) Arbeitstagen muss der Auftragnehmer entweder:

(a) den Auftragsschein datiert und unterzeichnet an den Auftraggeber zurücksenden, oder

(b) eine Erläuterung übermitteln, warum er den Auftrag nicht annehmen kann.

Wenn der Auftragnehmer es wiederholt ablehnt, Auftragsscheine zu unterzeichnen, oder sie wiederholt nicht fristgemäß zurücksendet, kann dies nach Artikel II.18.1 Buchstabe c als Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus diesem RV angesehen werden.

I.5. PREISE

I.5.1. Höchstbetrag des RV und Höchstpreise

Der Höchstbetrag für alle Beschaffungen unter dem Dach dieses RV einschließlich sämtlicher Verlängerungen beträgt [*Betrag in Ziffern und ausgeschrieben*] EUR. Der Auftraggeber ist dadurch jedoch nicht verpflichtet, Dienstleistungen zum Höchstbetrag zu erwerben.

Die Preise für die Dienstleistungen sind in Anhang II aufgeführt.

I.5.2. Preisanpassungsindex

Die Anpassung der Preise wird durch eine Formel ermittelt, die in Artikel II.20 festgelegt ist; dabei wird die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) „Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion" (VPI-EWU) zugrunde gelegt, dessen Erstveröffentlichung in der Monatsschrift „Daten kurz gefasst" von Eurostat (http://www.ec.europa.eu/eurostat/) maßgebend ist.

I.5.3. Ausgabenerstattung

In diesem RV sind Ausgabenerstattungen nicht vorgesehen.

I.6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.6.1. Vorfinanzierung

In diesem RV sind Vorfinanzierungen nicht vorgesehen.

I.6.2. Zwischenzahlung

In diesem RV sind Zwischenzahlungen nicht vorgesehen.

I.6.3. Zahlung des Restbetrags

1. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) kann gemäß Artikel II.21.6 die Zahlung des Restbetrags beantragen.

Für die Zahlung des im Rahmen eines Auftragsscheins ausstehenden Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung in Papierform oder PDF-Format per E-mail[1] oder über *e-PRIOR* ein, der Folgendes beigefügt ist:

- eine detaillierte Aufstellung des Verbrauchs und der Leistungen for die relevante Periode

2. Für den Auftraggeber gilt eine Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang der Rechnung, um die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen zu billigen und die Zahlung zu leisten.

3. Hat der Auftraggeber Einwände, so legt er sie dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) vor und setzt die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aus.

[1] Rechnungen können per E-mail an invoices@eiopa.europa.eu gesendet werden.

Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) verfügt über eine Frist von 3 (drei) Tagen, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Unterlagen vorzulegen, falls vom Auftraggeber verlangt.

4. Innerhalb des verbleibenden Teils der in Absatz 2 genannten Frist billigt der Auftraggeber die vorgelegten Unterlagen oder Leistungen, sofern er sie nicht zum Teil oder zur Gänze ablehnt, und leistet die Zahlung.]

I.6.4. Erfüllungsgarantie

In diesem RV sind Erfüllungsgarantien nicht vorgesehen.

I.6.5. Gewährleistungseinbehalt

In diesem RV sind Gewährleistungseinbehalte nicht vorgesehen.

I.7. BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf das folgende Konto des Auftragnehmers (oder bei gemeinsamen Angeboten das Konto des federführenden Mitglieds) in Euro:

Name der Bank:
vollständige Anschrift der kontoführenden Zweigstelle:
genaue Bezeichnung des Kontoinhabers:
vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes):
IBAN:

I.8. KONTAKTDATEN

Korrespondenz im Zusammenhang mit diesem RV ist an folgende Anschriften zu richten:

Auftraggeber:

EIOPA
Corporate Services
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main, Germany
E-Mail-Adresse: facilitymanagement@eiopa.europa.eu

Zahlungsaufforderungen und relevante im Zusammenhang damit stehende Dokumente sind an folgende Anschrift zu richten:

EIOPA
Finance Team
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main, Germany
E-mail-Adresse: invoices@eiopa.europa.eu

Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied):

[*vollständiger Name*]
[*Funktion*]
[*Firma*]
[*vollständige Anschrift*]

E-Mail-Adresse: […]

Abweichend von diesem Artikel können in den Einzelverträgen andere Kontaktdaten für den Auftraggeber oder den Auftragnehmer angegeben werden.

I.9. FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER

Für die Zwecke des Artikels II.9 ist der Exekutivdirektor von EIOPA der für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

I.10. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES RV

Diese Klausel ist auf diesen RV nicht anwendbar.

I.11. KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den RV oder den RV und die Einzelverträge schriftlich durch eine *förmliche Mitteilung* an die andere Vertragspartei mit einer Frist von 3 (drei) Monaten kündigen.

Wenn der RV oder ein Einzelvertrag gekündigt wird:

(a) hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Entschädigung;
(b) hat der Auftragnehmer lediglich für die vor Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung.

Es gelten die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels II.18.4.

I.12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.12.1. Der RV unterliegt dem Unionsrecht, das gegebenenfalls durch das Recht von Deutschland ergänzt wird.

I.12.2. Für alle Streitigkeiten über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit des RV sind ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main zuständig.

I.13. IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES AUFTRAGGEBERS ZU ERBRINGENDE DIENSTLEISTUNGEN

Falls dies für die *Erfüllung eines Auftragsscheins* erforderlich ist, kann der Auftraggeber dem *Personal* des Auftragnehmers mit einer Zugangskarte Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren. Die Zugangskarte bleibt Eigentum der EIOPA und ist auf Verlangen, bei Ablauf oder in Fällen, in denen die Bedingungen für die Gewährung einer Zugangskarte nicht mehr erfüllt sind, an den EIOPA Empfang (Westhafen Tower, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt am Main, 28. Etage, Montag bis Freitag von 8:30-17:30 Uhr) zurückzugeben.

Wird die Zugangskarte nicht am Ablaufdatum zurückgegeben, so kann der Auftraggeber Schadenersatz in Höhe von 100 EUR je Verzugstag bis zum einem Höchstbetrag von 1000 EUR verlangen. Dies ist eine angemessene geschätzte Entschädigung für den entstehenden Schaden.]

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:
[*Firma/Vorname/Name/Funktion*]	Fausto Parente, EIOPA Exekutivdirektor und Bevollmächtigter
Unterschrift: _____	Unterschrift: _____
[*Ort*], den [*Datum*]	Frankfurt am Main, den [*Datum*]

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSRAHMENVERTRAG

II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses RV bezeichnet der Ausdruck (im Text durch *Kursivschrift* gekennzeichnet):

„Auftragsschein" eine vereinfachte Form eines Einzelvertrags, die der Auftraggeber unter dem Dach dieses RV nutzt, um Dienstleistungen in Auftrag zu geben;

„Ausführung des RV" die im RV vorgesehene Beschaffung von Dienstleistungen durch die Unterzeichnung und die *Erfüllung von Einzelverträgen*;

„bereits bestehendes Material" Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Ausführung des RV* nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how;

„bereits bestehendes Recht" gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an *bereits bestehendem Material*; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des *Urhebers*, der Auftraggebers oder sonstiger Dritter handeln.

„Betrug" jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder das Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht;

„Dienstleistungsanforderung" ein Dokument, in dem der Auftraggeber die Auftragnehmer eines Mehrfach-RV auffordert, ein spezifisches Angebot für Dienstleistungen abzugeben, deren Bedingungen im RV nicht detailliert festgelegt sind;

„Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)" den Leitfaden, der u. a. die technischen Spezifikationen, Nachrichtenstandards, Sicherheitsstandards, Syntax- und Semantikprüfungen enthält, die eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) ermöglichen. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert;

„EDI-Nachricht" (elektronischer Datenaustausch) eine Nachricht mit Handels- oder Verwaltungsdaten, die auf Grundlage eines vereinbarten Standards elektronisch erstellt und von Computer zu Computer elektronisch übermittelt wird;

„Einzelvertrag" (oder **„Einzelauftrag"**) einen Vertrag zur *Ausführung des RV*, in dem Einzelheiten zu einer Dienstleistung festgelegt werden, die zu erbringen ist;

„elektronisches Abwicklungssystem" das/die interne(n) System(e) der Vertragsparteien für die Abwicklung elektronischer Rechnungen;

„e-PRIOR" die dienstorientierte Kommunikationsplattform, die eine Reihe von Webdiensten bereitstellt und den Austausch standardisierter elektronischer Nachrichten und Dokumente zwischen den Vertragsparteien ermöglicht. Dieser Austausch erfolgt entweder über Webdienste, über eine Verbindung von Maschine zu Maschine (M2M) durch die *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien (*EDI-Nachrichten*) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*). Über die Plattform können die Vertragsparteien untereinander elektronische Dokumente (e-Dokumente) wie elektronische Dienstleistungsanforderungen, elektronische Einzelverträge, elektronische

Leistungsabnahmen und elektronische Rechnungen austauschen. Die technischen Spezifikationen (d. h. die *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)*), detaillierte Zugangsinformationen und Benutzerhandbücher sind auf der folgenden Website verfügbar:

http://ec.europa.eu/dgs/informatics/supplier_portal/documentation/documentation_en.htm;

„Erfüllung eines Einzelvertrags" die Durchführung von Aufgaben und die Erbringung vom Auftraggeber beschaffter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer;

„Ergebnis" die bei der *Ausführung des RV* – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate, die abgeliefert und endgültig oder teilweise vom Auftraggeber gebilligt werden. Ein *Ergebnis* kann in diesem RV enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben Material, das der Auftragnehmer selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen;

„förmliche Mitteilung" (oder „förmlich mitteilen") schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

„höhere Gewalt" unvorhersehbare und außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem RV zu erfüllen. Diese Situationen oder Ereignisse dürfen nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder eines Unterauftragnehmers zurückzuführen sein und müssen nachweislich trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbar gewesen sein. Leistungsausfall, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind;

„Interessenkonflikt" eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des RV in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Auftraggeber oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Ausführung des RV* beeinträchtigt wird;

„kollidierendes berufliches Interesse" eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den RV auszuführen oder einen bestimmten *Einzelauftrag* zu erfüllen;

„Mitteilung" (oder „mitteilen") schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;

„Personal" zum Zwecke der Ausführung des RV vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

„schwerwiegender Fehler" jede Verletzung einer Vertragsbestimmung infolge einer Handlung oder Unterlassung, die zu einem Verlust für den Unionshaushalt führt oder führen könnte;

„Unregelmäßigkeit" jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte;

„Urheber" jede natürliche Person, die an der Herbeiführung des *Ergebnisses* mitgewirkt hat;

„verbundene Person" jede Person, die befugt ist, den Auftragnehmer zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;

„Vertragspartnerportal": das *e-PRIOR*-Portal, das es dem Auftragnehmer ermöglicht, elektronische Unternehmensunterlagen wie Rechnungen über eine grafische Nutzeroberfläche auszutauschen; die wichtigsten Funktionen des Portals können dem Übersichtsdokument über das *Vertragspartnerportal* entnommen werden, das über folgenden Link aufzurufen ist: http://ec.europa.eu/dgs/informatics/supplier_portal/doc/um_supplier_portal_overview.pdf.

„vertrauliche Informationen oder Dokumente" von einer der Vertragsparteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunter fallen;

II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Bestimmung dieses RV ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen. Wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen RV getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des RV, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten. Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel II.11 zu beachten. Der RV wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

II.4. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

II.4.1. Mit der Unterzeichnung des RV wird nicht garantiert, dass tatsächlich Dienstleistungen beschafft werden. Ausschließlich die zur *Ausführung des RV* geschlossenen Einzelverträge sind für den Auftraggeber bindend.

II.4.2. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses RV, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen.

II.4.3. Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU[2] aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden.

II.4.4. Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen und Lizenzen, die im Staat, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, erforderlich sind.

II.4.5. Alle im RV genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.

II.4.6. Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.

II.4.7. Der Auftragnehmer haftet für das zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass

(a) es keine unmittelbaren Weisungen vom Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
(b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem Auftraggeber führt.

II.4.8. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die *Ausführung des RV* eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-*Personal* über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.

II.4.9. Auf entsprechend begründete Forderung des Auftraggebers, ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die

(a) nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen oder
(b) in den Räumlichkeiten des Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des *Personals* ergibt.

II.4.10. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine Befähigung zur Leistungserbringung beeinträchtigen, an den Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.

[2] ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

II.5.1. Kommunikationsmittel und -form

Die Übermittlung von Informationen, Mitteilungen oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem RV erfolgt

(a) schriftlich in Papierform oder elektronischer Form in der Sprache des Vertrags;
(b) unter Angabe der Nummer des RV und gegebenenfalls der Nummer des Einzelvertrags;
(c) unter Verwendung der entsprechenden in Artikel I.8 angegebenen Kontaktdaten und
(d) auf dem Postweg, per E-Mail oder, bei den in den besonderen Bedingungen genannten Unterlagen, über *e-PRIOR*.

Wenn eine Vertragspartei eine schriftliche Bestätigung einer E-Mail innerhalb angemessener Zeit anfordert, legt die andere Vertragspartei so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der *Mitteilung* vor.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass *Mitteilungen* per E-Mail volle rechtliche Wirkung entfalten und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen sind.

II.5.2. Datum der per Post oder E-Mail versandten Mitteilungen

Eine *Mitteilung* gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Empfänger eingeht, sofern in diesem RV nicht das Absendedatum festgelegt ist.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Empfänger eingegangen, an dem sie abgesandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.8 genannte E-Mail-Adresse gesandt wird. Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, unternimmt er alles, um dafür zu sorgen, dass die andere Vertragspartei die *Mitteilung* tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten *Mitteilung* ausgelegt.

Auf dem Postweg versandte *Mitteilungen* gelten als an dem Tag beim Auftraggeber eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.8 bezeichneten zuständigen Dienststelle registriert werden.

Förmliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Empfänger eingegangen, das in dem Nachweis für die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

II.5.3. Übermittlung elektronischer Dokumente über e-PRIOR

1. Falls dies in den besonderen Bedingungen festgelegt ist, erfolgt der Austausch elektronischer Dokumente (e-Dokumente) wie *Dienstleistungsanforderungen*, *Einzelverträge* und Rechnungen zwischen den Vertragsparteien automatisiert über die Plattform *e-PRIOR*. Auf dieser Plattform stehen zwei Möglichkeiten für einen solchen Austausch zur Verfügung: entweder über Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) oder über eine Webanwendung (das *Vertragspartnerportal*).
2. Der Auftraggeber trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung des *Vertragspartnerportals* ermöglichen.

3. Bei einer Verbindung von Maschine zu Maschine wird eine direkte Verbindung der *elektronischen Abwicklungssysteme* der Vertragsparteien aufgebaut. In diesem Fall treffen die Vertragsparteien die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung und Unterhaltung elektronischer Systeme, die eine effektive Nutzung einer Verbindung von Maschine zu Maschine ermöglichen. Die elektronischen Systeme werden in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* beschrieben. Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) trifft die erforderlichen technischen Maßnahmen für die Einrichtung einer Verbindung von Maschine zu Maschine auf eigene Kosten.
4. Wenn die Kommunikation über das *Vertragspartnerportal* oder über die Webdienste (Verbindung von Maschine zu Maschine) durch Faktoren verhindert wird, die sich der Kontrolle einer Vertragspartei entziehen, *teilt* die betreffende Partei dies der anderen Vertragspartei unverzüglich *mit* und die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kommunikation wiederherzustellen.
5. Ist es nicht möglich, die Kommunikation innerhalb von zwei Arbeitstagen wiederherzustellen, so *teilt* eine Vertragspartei der anderen *mit*, dass bis zur Wiederherstellung des *Vertragspartnerportals* oder der Verbindung von Maschine zu Maschine alternative, in Artikel II.5.1 genannte Kommunikationsmittel genutzt werden.
6. Wenn aufgrund einer Änderung in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* Anpassungen erforderlich sind, gilt für den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) für die Durchführung dieser Änderung eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der *Mitteilung*. Die Vertragsparteien können diese Frist im gegenseitigen Einvernehmen verkürzen. Diese Frist gilt nicht für dringende Maßnahmen, die aufgrund der Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers erforderlich sind und mit denen die Integrität, Vertraulichkeit und Nichtabstreitbarkeit der Informationen sowie die Verfügbarkeit der *e-PRIOR*-Plattform gewährleistet werden soll; solche Maßnahmen sind sofort zu ergreifen.

II.5.4. Gültigkeit und Datum von e-Dokumenten

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jedes über *e-PRIOR* ausgetauschte e-Dokument einschließlich zugehöriger Anhänge

   (a) als einem Papierdokument gleichwertig betrachtet wird;
   (b) als Original des Dokuments erachtet wird;
   (c) für die Vertragspartner rechtlich bindend ist, sobald eine dazu berechtigte Person den Vorgang „sign" in *e-PRIOR* durchgeführt hat, und dann volle rechtliche Wirkung entfaltet, und
   (d) als Nachweis für die enthaltenen Informationen dient und als Beweismittel in Gerichtsverfahren zugelassen ist.

2. Der Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf ihr Recht, die Gültigkeit eines solchen Dokuments lediglich mit der Begründung anzufechten, dass die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über *e-PRIOR* erfolgte oder dass das Dokument in *e-PRIOR* unterzeichnet wurde. Wenn für die elektronische Übertragung von Dokumenten eine direkte Verbindung zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien eingerichtet wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass ein gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* versandtes e-Dokument als *EDI-Nachricht* gilt.
3. Wird das e-Dokument über das *Vertragspartnerportal* versandt, so gilt das Dokument in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder abgesendet, wenn es dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) gelungen ist, das e-Dokument abzusenden, ohne dass er eine

Fehlermeldung erhält. Das PDF- und das XML-Dokument, die für das e-Dokument erstellt werden, werden als Nachweis für den Eingang beim Auftraggeber erachtet.

4. Falls ein e-Dokument über eine direkte, zwischen den *elektronischen Abwicklungssystemen* der Vertragsparteien hergestellte Verbindung versandt wird, gilt es in rechtlicher Hinsicht als ausgestellt oder versandt, wenn sein Status gemäß den Angaben in der *Dokumentation zur Schnittstellenansteuerung (ICD)* „received" lautet.
5. Wenn das *Vertragspartnerportal* genutzt wird, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) die PDF- oder XML-Nachricht für jedes e-Dokument innerhalb eines Jahres nach Versand herunterladen. Ist diese Frist abgelaufen, können keine Kopien der e-Dokumente mehr automatisch aus dem *Vertragspartnerportal* heruntergeladen werden.

II.5.5. In e-PRIOR berechtigte Personen

Der Auftragnehmer übermittelt für jede Person, der in *e-PRIOR* die Nutzerrolle „user" zugewiesen werden soll, einen Antrag. Die Identität dieser Personen wird über ECAS (European Communication Authentication Service) festgestellt, und sie werden dazu berechtigt, auf *e-PRIOR* zuzugreifen und dort Handlungen im Rahmen der Befugnisse der Nutzerrollen durchzuführen, die der Auftraggeber ihnen zugewiesen hat.

Nutzerrollen, die berechtigten Personen in *e-PRIOR* die Befugnis geben, rechtlich bindende Dokumente wie spezifische Angebote oder Einzelverträge zu unterzeichnen, werden nur nach Vorlage von Nachweisen zugewiesen, aus denen hervorgeht, dass die berechtigte Person dazu befugt ist, als bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers zu handeln.

II.6. HAFTUNG

II.6.1. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch den Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* verursacht werden, auch nicht wenn diese Schäden oder Verluste Dritten entstehen.

II.6.2. Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.

II.6.3. Der Auftragnehmer haftet – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem Auftraggeber bei oder infolge der *Ausführung des RV* entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtwerts des betreffenden *Einzelauftrags*. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.

II.6.4. Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* gegen den Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des Auftraggebers eingreift. Wenn die Haftung des Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* verursacht wurde, findet Artikel II.6.3 Anwendung.

II.6.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber für die *Ausführung des RV*.

II.6.6. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Ausführung des RV* entstehen, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers zurückzuführen.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

II.7.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.

II.7.2. Der Auftragnehmer *teilt* es dem Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Ausführung des RV* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder *kollidierende berufliche Interessen* darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
(b) den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Maßnahmen zu treffen;
(c) entscheiden, keinen *Einzelauftrag* an den Auftragnehmer zu vergeben.

II.7.3. Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

(a) sein *Personal*;
(b) jede natürliche Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen;
(c) Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Ausführung des RV* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die obengenannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem *Interessenkonflikt* führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Auftraggeber und Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Ausführung des RV* schriftlich oder mündlich unterbreitet und schriftlich als vertraulich eingestuft werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

(a) darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem RV oder einem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nutzen;

(b) sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen oder Dokumente*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;

(c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

II.8.3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Ausführung des RV* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

(a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;

(b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen worden wäre;

(c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der vertraulichen *Informationen oder Dokumente*.

II.8.4. Der Auftragnehmer verlangt von jeder natürlichen Person, die befugt ist, ihn zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen, sowie von Dritten, die an der *Ausführung des RV* beteiligt sind, eine Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1. Die Verarbeitung der im RV enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Die Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der *Ausführung*, Verwaltung und Überwachung *des RV*. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

II.9.2. Der Auftragnehmer hat Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und Anspruch auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sind an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zu richten.

II.9.3. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.9.4. Erfordert der RV die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer, darf dieser nur auf Weisung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

II.9.5. Der Auftragnehmer gestattet seinem *Personal* den Zugriff auf die Daten nur in dem zur *Ausführung*, Verwaltung und Überwachung *des RV* unbedingt erforderlichen Maß.

II.9.6. Der Auftragnehmer berücksichtigt die von der Verarbeitung und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um

(a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere:

(i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;

(ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;

(iii) unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung;

(b) zu gewährleisten, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können;

(c) zu erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;

(d) zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können;

(e) sicherzustellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;

(f) seine Organisationsstruktur in einer Weise zu gestalten, die den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

II.10.1. Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den RV von einem Dritten ausführen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.

II.10.2. Selbst wenn der Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und ist allein für die *Ausführung des RV* verantwortlich.

II.10.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des Auftraggebers gemäß diesem RV berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8, II.13 und II.24.

II.10.4. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

II.11.1. Jede Änderung des RV oder eines Einzelvertrags ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen. Einzelverträge gelten nicht als Änderungen des RV.

II.11.2. Jede Änderung des RV oder eines Einzelvertrags darf nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter oder Auftragnehmer führen.

II.12. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

II.12.1. Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem RV nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten; dies betrifft auch Zahlungsansprüche und Factoring. In solchen Fällen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Identität des beabsichtigten Abtretungsempfängers mit.

II.12.2. Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

II.13.1. Eigentum an den Rechten an den Ergebnissen

Das Eigentum an den *Ergebnissen* und allen Rechten des geistigen Eigentums aus dem RV geht weltweit unwiderruflich an EIOPA über. Die auf diese Weise erlangten Rechte des geistigen Eigentums umfassen sämtliche Rechte, etwa Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen *Ergebnissen* und sämtlichen technischen Lösungen und Informationen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer bei der *Ausführung des RV* erzielt oder geschaffen hat. Der Auftraggeber kann die erlangten Rechte gemäß den Bestimmungen des RV verwerten und nutzen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die vom Auftragnehmer abgelieferten *Ergebnisse* billigt, gehen alle Rechte auf EIOPA über. Diese Ablieferung und Billigung der Ergebnisse gilt als wirksame Übertragung der Rechte vom Auftragnehmer an EIOPA.

Mit der Zahlung des Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren im Zusammenhang mit dem Übergang des Eigentums an Rechten auf EIOPA sowie mit allen Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

II.13.2. Lizenzrechte an bereits bestehendem Material

Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, geht unter diesem RV kein Eigentum an *bereits bestehenden Rechten* auf EIOPA über.

Der Auftragnehmer erteilt EIOPA unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich Lizenzen für *bereits bestehende Rechte*, und EIOPA darf das *bereits bestehende Material* für alle in diesem RV oder in Einzelverträgen genannten Arten der Verwertung nutzen. Für sämtliche *bereits bestehenden Rechte* erhält EIOPA die Lizenzen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die abgelieferten *Ergebnisse* billigt.

Der Erteilung von Lizenzen für *bereits bestehende Rechte* an EIOPA unter dem Dach dieses RV gilt weltweit und für die Geltungsdauer der Schutzrechte.

Mit der Zahlung des in den Einzelverträgen genannten Preises sind auch sämtliche von EIOPA an den Auftragnehmer zu zahlenden Lizenzgebühren für *bereits bestehende Rechte* sowie Gebühren für alle Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

Wenn es zur *Ausführung des RV* erforderlich ist, dass der Auftragnehmer *bereits bestehendes Material* des Auftraggebers nutzt, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer eine angemessene Lizenzvereinbarung unterzeichnet. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer hat keinen Übergang von Rechten auf ihn zur Folge und ist auf die Zwecke dieses RV beschränkt.

II.13.3. Ausschließliche Rechte

EIOPA erwirbt folgende ausschließliche Rechte:

(a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der *Ergebnisse* auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
(b) öffentliche Wiedergabe: das ausschließliche Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der *Ergebnisse*, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
(c) Vertrieb: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der *Ergebnisse* oder der Kopien der *Ergebnisse* per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
(d) Verleihung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der *Ergebnisse* oder von Kopien der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
(e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
(f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung, Anfertigung von aus den *Ergebnissen* abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der *Ergebnisse* vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
(g) wenn die *Ergebnisse* in Form einer Datenbank vorliegen oder eine Datenbank enthalten: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Verleih, online oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;
(h) wenn die *Ergebnisse* einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;
(i) wenn die *Ergebnisse* Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;
(j) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die *Ergebnisse* derart, wie es in diesem RV vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des Auftraggebers handeln, vorbehaltlich der Unterzeichnung gegebenenfalls erforderlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
(k) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Dokumente handelt:

(i) das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (2011/833/EU) zu genehmigen, soweit dieser anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind; für die Zwecke dieser Bestimmung haben „Weiterverwendung" und „Dokument" dieselbe Bedeutung wie in besagtem Beschluss;
(ii) das Recht, die *Ergebnisse* gemäß den für den Auftraggeber geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;

(l) wenn die *Ergebnisse* Software einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbüchern darstellen oder enthalten, neben den anderen in diesem Artikel genannten Rechten:

(i) Endnutzerrechte für alle Zwecke der Verwendung durch EIOPA oder durch Unterauftragnehmer, die sich aus diesem RV und der Absicht der Vertragsparteien ergeben;
(ii) die Rechte, die Software zu dekompilieren oder zu disassemblieren;

(m) soweit der Auftragnehmer sich auf Persönlichkeitsrechte berufen könnte, das Recht des Auftraggebers – wenn in diesem RV nicht anders vorgesehen – die *Ergebnisse* mit oder ohne Nennung des Namens des *Urhebers* zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die *Ergebnisse* offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass EIOPA die ausschließlichen Rechte und die Arten der Verwertung bei allen Teilen der *Ergebnisse* nutzen kann, gleich ob sie vom Auftragnehmer geschaffen wurden oder aus *bereits bestehendem Material* bestehen.

Wenn *bereits bestehendes Material* in die *Ergebnisse* einfließt, akzeptiert der Auftraggeber unter Umständen angemessene Einschränkungen der obenstehenden Auflistung, sofern dieses Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Elementen der *Ergebnisse* entspricht und sofern erforderlichenfalls zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem Auftraggeber dabei Mehrkosten entstünden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der Auftraggeber ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

II.13.4. Angabe bereits bestehender Rechte

Bei der Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass für jede Nutzung der *Ergebnisse* und des in die *Ergebnisse* eingeflossenen *bereits bestehenden Materials*, die der Auftraggeber in den Grenzen dieses RV vorsehen könnte, kein *Urheber* und kein Dritter Ansprüche geltend machen kann, und dass alle notwendigen *bereits bestehenden Rechte* vorliegen oder Lizenzen für deren Nutzung erteilt wurden.

Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher *bereits bestehender Rechte* an den *Ergebnissen* dieses RV oder von Teilen desselben, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Wenn es keine *bereits bestehenden Rechte* an den *Ergebnissen* gibt, gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung darüber ab. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber dieses Verzeichnis oder diese Erklärung spätestens mit der Rechnung über den Restbetrag vor.

II.13.5. Nachweis für die Überlassung bereits bestehender Rechte

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer nach, dass er in Bezug auf alle aufgeführten *bereits bestehenden Rechte* mit Ausnahme der Rechte, die EIOPA innehat oder für deren Nutzung EIOPA eine Lizenz erteilt hat, über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte verfügt. Der Auftraggeber kann diesen Nachweis auch nach Ablauf dieses RV noch anfordern.

Dieser Nachweis kann sich beispielsweise auf Rechte an Teilen anderer Dokumente, Bildern, Schaubildern, Zeichensätzen, Tabellen, Daten, Software, technischen Erfindungen, Know-how, IT-Entwicklungstools, Routinen, Subroutinen oder anderen Programmen („Hintergrundtechnologie"), Entwürfen, Zeichnungen, Installationen oder Kunstwerken, Daten, Ausgangs- oder Hintergrundmaterial oder sonstigen Teilen aus externen Quellen beziehen.

Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:

(a) Bezeichnung und Version eines Softwareprodukts;
(b) vollständige Angaben zum Werk und zur Identität des Verfassers, Entwicklers, *Urhebers*, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;
(c) eine Kopie der Lizenz zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese Lizenz;
(d) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der *Ergebnisse* von dessen *Personal* geschaffen werden;
(e) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung der Rechte erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen *Ergebnissen* abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

II.13.6. Zitate aus anderen Werken im Ergebnis

In dem *Ergebnis* macht der Auftragnehmer alle Zitate aus bestehenden Werken deutlich als solche kenntlich. Für einen vollständigen Verweis sind (sofern zutreffend) folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Werks, Datum und Ort der Veröffentlichung, Datum der Erstellung, Internet-Link zur Veröffentlichung des Werks, Nummer, Reihe und sonstige Angaben, die es erlauben, den Ursprung des Werks leicht zu ermitteln.

II.13.7. Persönlichkeitsrechte der Urheber

Mit Ablieferung der Ergebnisse übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die Urheber Folgendem nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts widersprechen:

(a) dass ihr Name bei der Vorstellung der *Ergebnisse* in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
(b) dass die *Ergebnisse* nach der Ablieferung der Endfassung an den Auftraggeber verbreitet oder nicht verbreitet werden;
(c) dass die *Ergebnisse* angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des *Urhebers* nicht abträglich ist.

Wenn es urheberrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte an Teilen der *Ergebnisse* geben könnte, muss der Auftragnehmer die Zustimmung der *Urheber* zur Gewährung der betreffenden Persönlichkeitsrechte oder zum Verzicht darauf im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einholen und dafür auf Anfrage einen Nachweis vorlegen können.

II.13.8. Bildrechte und Tonaufzeichnungen

Sind in einem *Ergebnis* natürliche Personen erkennbar oder wird deren Stimme oder ein anderes persönliches Merkmal erkennbar wiedergegeben, holt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Erklärung ein, in der diese Personen (oder im Falle von Minderjährigen die Personen, denen die elterliche Verantwortung obliegt) der beschriebenen Verwendung ihres Bildes, ihrer Stimme oder ihres persönlichen Merkmals zustimmen, und legt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Kopie dieser Zustimmung vor. Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

II.13.9. Urheberrechtlicher Hinweis bei bereits bestehenden Rechten

Hält der Auftragnehmer *bereits bestehende Rechte* an Teilen der *Ergebnisse*, ist bei deren Nutzung gemäß Artikel I.10.1 entweder die Erklärung „© – Jahr – Europäische Union. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte in Teilen bei der EU." oder eine gleichwertige, vom Auftraggeber für angemessen erachtete oder von den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbarte Erklärung anzubringen. Dies gilt nicht, wenn die Anbringung einer solchen Erklärung – vor allem aus praktischen Gründen – unmöglich ist.

II.13.10. Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union und Ausschlusserklärung

Wenn der Auftragnehmer die *Ergebnisse* nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit EIOPA entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des Auftraggebers wiedergeben. Der Auftraggeber kann schriftlich seinen Verzicht auf diesen Hinweis erklären oder den Wortlaut des Hinweises liefern.

II.14. HÖHERE GEWALT

II.14.1. Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.

II.14.2. Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem RV, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.

II.14.3. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.

II.15. PAUSCHALIERTER SCHADENERSATZ

II.15.1. Erfüllungsverzug

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im RV festgelegten Zeitpunkt, kann der Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt:

0,3 x (*V/d*)

Dabei gilt:

V ist der Preis der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses*;

d ist die im jeweiligen Einzelvertrag für die Ablieferung bzw. Erbringung der betreffenden Beschaffung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* angegebene Dauer oder, falls dies nicht angegeben ist, der Zeitraum zwischen dem in Artikel I.4.2 angegebenen Datum und dem im jeweiligen Einzelvertrag angegebenen Datum der Ablieferung oder Auftragsausführung in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz kann zusammen mit einem Preisabzug gemäß Artikel II.16 verhängt werden.

II.15.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

(a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, oder

(b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und wie hoch dieser ist.

II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern eine angemessene Entschädigung für den Schaden, der entsteht, wenn die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem RV festgelegten Fristen erbracht werden.

II.15.4. Forderungen und Haftung

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.16. PREISABZUG

II.16.1. Qualitätsstandards

Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem RV oder einem bestimmten Einzelvertrag (im Folgenden „nicht erfüllte Verpflichtungen") oder erbringt er die Dienstleistung nicht im Einklang mit dem in den Spezifikationen der Ausschreibung erwarteten Qualitätsniveau (im Folgenden „Erfüllung niederer Qualität"), kann der Auftraggeber im Verhältnis zum Ausmaß der nicht erfüllten Verpflichtungen oder der Erfüllung niederer Qualität Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge zurückverlangen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein *Ergebnis*, ein Bericht oder eine Leistung gemäß Artikel I.6 vom Auftraggeber auch dann nicht gebilligt werden kann, nachdem der Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschaliertem Schadenersatz gemäß Artikel II.15 verhängt werden.

II.16.2. Verfahren

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, die Zahlungen zu kürzen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

(a) dass er von der beabsichtigten Zahlungskürzung Abstand nimmt, oder

(b) dass er endgültig entschieden hat, eine Zahlungskürzung vorzunehmen, und wie hoch diese ist.

II.16.3. Forderungen und Haftung

Ein Preisabzug schränkt nicht die tatsächliche oder potenzielle Haftung des Auftragnehmers oder die Rechte des Auftraggebers gemäß Artikel II.18 ein.

II.17. AUSSETZUNG DER AUSFÜHRUNG DES RV

II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann er die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines Einzelvertrags aussetzen.

Der Auftragnehmer *teilt* dem Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich *mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die Erbringung der Dienstleistungen wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Einzelvertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem Auftraggeber *mit*, es sei denn, der Auftraggeber hat den RV oder den Einzelvertrag bereits gekündigt.

II.17.2. Aussetzung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die *Ausführung des RV* oder die *Erfüllung eines Einzelvertrags* oder eines Teils davon aussetzen,

(a) wenn das Verfahren zur Vergabe des RV oder eines *Einzelauftrags* oder die *Ausführung des RV* mit *schwerwiegenden Fehlern* oder *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* vorliegt;

(b) um zu prüfen, ob die mutmaßlichen *schwerwiegenden Fehler* oder *Unregelmäßigkeiten* oder der mutmaßliche *Betrug* tatsächlich vorliegen.

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich mit*. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam.

Der Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer so bald wie möglich *mit*,

(a) ob er die Aussetzung aufhebt oder
(b) ob er den RV oder einen Einzelvertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des RV, eines Einzelvertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

II.18. KÜNDIGUNG DES RV

II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den RV oder einen Einzelvertrag in folgenden Fällen kündigen:

(a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen eines laufenden Einzelvertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel II.11.2 für unannehmbar erachtet;
(b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Ausführung des RV* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;
(c) wenn der Auftragnehmer den RV oder einen Einzelvertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung oder mit der *Dienstleistungsanforderung* ausführt, einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt oder die Unterzeichnung von Einzelverträgen wiederholt ablehnt. Die Kündigung von drei oder mehr Einzelverträgen stellt unter diesen Umständen ebenfalls einen Grund zur Kündigung des RV dar;
(d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung[3] genannten Situationen befindet;
(e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c bis f oder Artikel 106 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet;

[3] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, in der geänderten Fassung (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012R0966).

(f) wenn das Verfahren zur Vergabe des RV oder die *Ausführung des RV* mit *schwerwiegenden Fehlern* oder *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* vorliegt;
(g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
(h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* gemäß Artikel II.7 darstellen könnte;
(i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die *Ausführung des RV* substanziell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der RV ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substanziell ändern;
(j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des RV oder eines Einzelvertrags dazu führen würden, dass der RV oder der Einzelvertrag den Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr gerecht wird oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
(k) wenn der Bedarf des Auftraggebers sich ändert und er keine weiteren Dienstleistungen unter dem Dach des RV benötigt; laufende Einzelverträge bleiben davon unberührt;
(l) wenn die Kündigung des RV mit einem oder mehreren Auftragnehmern zur Folge hat, dass innerhalb des Mehrfach-RV mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb das Mindestmaß an Wettbewerb nicht mehr gewährleistet ist.

II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den RV oder einen Einzelvertrag kündigen, wenn

(a) er dem Auftraggeber *schwerwiegende Fehler*, *Unregelmäßigkeiten* oder *Betrug* während des Verfahrens zur Vergabe des RV oder bei der *Ausführung des RV* nachweisen kann;
(b) wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur Ausführung des RV oder Erfüllung eines Einzelvertrags gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

II.18.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den RV oder einen Einzelvertrag zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich mit*.

Die andere Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen und gibt dabei auch an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben a bis d, g bis i, k und l und Artikel II.18.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Unterlagen und Dateien, damit der Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.18.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftragnehmer ist haftbar für dem Auftraggeber infolge der Kündigung des RV oder eines Einzelvertrags entstehende Schäden; dies umfasst auch die Kosten der Benennung eines anderen Auftragnehmers, der die Dienstleistungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist auf die in Artikel II.18.1 Buchstaben j, k oder l oder Artikel II.18.2 aufgeführten Situationen zurückzuführen. Der Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des RV oder eines Einzelvertrags entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel II.18.2 aufgeführten Situationen zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der Auftraggeber den RV oder einen Einzelvertrag gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage von Artikel II.18.1 Buchstaben d, e oder g und unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.

II.19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer

In Rechnungen sind der Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten das federführende Mitglied), der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Nummer des RV sowie des Einzelvertrags anzugeben.

In den Rechnungen des Auftragnehmers (oder – bei gemeinsamen Angeboten – des federführenden Mitglieds) ist der Ort der Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne anzugeben; Beträge mit Umsatzsteuer und Beträge ohne Umsatzsteuer sind gesondert auszuweisen.

Der Auftraggeber ist im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit.

Der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur *Ausführung des RV* benötigten Lieferungen und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung

Wenn dies in den besonderen Bedingungen so vorgesehen ist, übermittelt der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Rechnungen auf elektronischem Wege, sofern die Bedingungen für eine elektronische Signatur, die in der Richtlinie 2006/112/EG über das Mehrwertsteuersystem festgelegt sind, erfüllt sind, d. h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch.

Der Rechnungsversand im Standardformat (pdf) oder per E-Mail wird nicht akzeptiert.

II.20. PREISANPASSUNG

Ist gemäß Artikel I.5.2 ein Preisanpassungsindex vorgesehen, so ist dieser Artikel dafür anzuwenden.

Im ersten Jahr des RV sind die Preise Festpreise und können nicht angepasst werden.

Ab dem zweiten Jahr des RV kann jeder Preis zu Beginn eines jeden Vertragsjahres auf Antrag einer der Vertragsparteien nach oben oder unten angepasst werden.

Die Vertragsparteien beantragen die Preisanpassung spätestens drei Monate vor Ablauf jeden Vertragsjahres nach Inkrafttreten des RV schriftlich. Die andere Vertragspartei bestätigt den Eingang dieses Antrags innerhalb von 14 Tagen.

Am Tag, an dem das betreffende Vertragsjahr abläuft, teilt der Auftraggeber den endgültigen Index für den Monat mit, in dem der Antrag eingegangen ist, oder – falls dieser nicht vorliegt – den letzten verfügbaren vorläufigen Index für diesen Monat. Der Auftragnehmer ermittelt auf dieser Grundlage diesen neuen Preis und teilt ihn so schnell wie möglich dem Auftraggeber zur Überprüfung mit.

Der Auftraggeber erwirbt die Dienstleistungen zu den am Tage des Inkrafttretens des Einzelvertrags geltenden Preisen.

Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$Pr = Po \times \left(\frac{Ir}{Io} \right)$$

Dabei gilt: Pr = angepasster Preis;

Po = Preis im Angebot;

Io = Index für den Monat, in dem der RV in Kraft tritt;

Ir = Index für den Monat, in dem der Antrag auf Preisanpassung eingeht.

II.21. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLEISTUNGEN

II.21.1. Zahlungsdatum

Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des Auftraggebers belastet wird.

II.21.2. Währung

Zahlungen werden in EUR oder in der in Artikel I.7 genannten Währung geleistet.

II.21.3. Umrechnung

Der Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten EUR-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht möglich ist, zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der untengenannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs für den Tag, an dem der Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Währung zu dem von der Europäischen Kommission ermittelten und auf der untengenannten Website veröffentlichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm

II.21.4. Überweisungskosten

Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:

(a) Der Auftraggeber trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für ausgehende Überweisungen;
(b) der Auftragnehmer trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebühren für eingehende Überweisungen;
(c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige Überweisung, trägt sie die Gebühren dafür.

II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Gewährleistungseinbehalt

Wird gemäß Artikel I.6 für eine Vorfinanzierung eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsgarantie oder eines Gewährleistungseinbehalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

(a) Die Sicherheit wird von einer Bank oder einem vom Auftraggeber anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des Auftraggebers, von einem Dritten geleistet;
(b) der Garantiegeber leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Sicherheitsleistung.

Eine Vorfinanzierungsgarantie bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Vorfinanzierungsgarantie drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer

abgesandt worden ist. Der Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, bis der Auftraggeber die betreffende Dienstleistung endgültig gebilligt hat. Eine Erfüllungsgarantie darf nicht mehr als 10 % des im Einzelvertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Dienstleistung in vollem Umfang frei, wie im jeweiligen Einzelvertrag vorgesehen.

Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Erbringung der Dienstleistungen nach Maßgabe des Einzelvertrags – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung durch den Auftraggeber. Ein Gewährleistungseinbehalt darf nicht mehr als 10 % des im Einzelvertrag genannten Gesamtpreises betragen. Der Auftraggeber gibt den Einbehalt nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt ist.

Hat der Auftraggeber für einen Einzelvertrag eine Erfüllungsgarantie gefordert, kann er für diesen Auftrag keinen Gewährleistungseinbehalt fordern.

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

Für eine Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.6, in den Spezifikationen der Ausschreibung oder im Einzelvertrag angegeben, eine Rechnung ein.

Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied), wie in Artikel I.6, in den Spezifikationen der Ausschreibung oder im Einzelvertrag angegeben, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Unterlagen werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung erfolgen.

II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der Auftraggeber kann die in Artikel I.6 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

(a) sie ist nicht mit dem RV vereinbar;
(b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert oder
(c) der Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen oder gelieferten Leistungen vor.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder bei gemeinsamen Angeboten dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung einer in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlage ausgesetzt und wurde die neue Unterlage ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Einzelvertrag gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.21.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.6 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.21.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.21.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.22. ERSTATTUNGEN

II.22.1. Soweit dies in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen ist, erstattet der Auftraggeber Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, entweder gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Auftragnehmer oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen.

II.22.2. Der Auftraggeber erstattet Reise- und Aufenthaltskosten unter Zugrundelegung des kürzesten Wegs und der erforderlichen Mindestzahl an Übernachtungen am Bestimmungsort.

II.22.3. Der Auftraggeber erstattet Reisekosten in folgender Höhe:

(a) Flugreisen: höchstens der am Tag der Reservierung für ein Flugticket der Economy Class zu zahlende Maximalpreis;

(b) Schiffsreisen und Eisenbahnfahrten: höchstens der für eine Reise erster Klasse zu zahlende Maximalpreis;

(c) Fahrten mit dem PKW: der für dieselbe Strecke am selben Tag zu zahlende Preis für eine Fahrkarte für eine Eisenbahnfahrt erster Klasse.

Zudem werden die Kosten für Reisen an einen Ort außerhalb der Union nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erstattet.

II.22.4. Der Auftraggeber erstattet Aufenthaltskosten auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt:

(a) Für Reisen von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.

(b) Tagegeld wird ausschließlich gegen Vorlage eines Nachweises für die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort gezahlt.

(c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Mahlzeiten, Beförderung vor Ort (einschließlich Beförderung vom und zum Flughafen oder Bahnhof), Versicherungen und Spesen abgegolten.

(d) Für das Tagegeld wird der in Artikel I.5.3 genannte Pauschalsatz zugrunde gelegt.

(e) Beherbergungskosten werden gegen Vorlage von Unterlagen, die die Notwendigkeit der Übernachtung am Bestimmungsort belegen, bis zur Höhe der in Artikel I.5.3 genannten Pauschalsätze erstattet.

II.22.5. Der Auftraggeber erstattet die Kosten für die Beförderung von Ausrüstung oder unbegleitetem Gepäck nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

II.23. EINZIEHUNG

II.23.1. Ist eine Einziehung nach Maßgabe des RV gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den betreffenden Betrag.

II.23.2. Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung *teilt* der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich mit* und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

(a) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft dem Auftragnehmer schuldet;
(b) durch die Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
(c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

II.23.3. Verzugszinsen

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.21.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.23.4. Bestimmungen für die Einziehung bei gemeinsamen Angeboten

Wird der Vertrag mit einer Gruppe abgeschlossen (gemeinsames Angebot), ist die Gruppe unter den in Artikel II.6 (Haftung) genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar. Der Auftraggeber fordert zunächst den gesamten Betrag vom federführenden Mitglied.

Zahlt das federführende Mitglied nicht bis zum Fälligkeitstermin und kann der Betrag nicht gemäß Artikel II.23.2 Buchstabe a) verrechnet werden, so kann der Auftraggeber durch *Mitteilung* der bereits gemäß Artikel II.23.2 an das federführende Mitglied abgesandten Einziehungsanordnung von jedem anderen Mitglied der Gruppe den gesamten Betrag fordern.

II.24. KONTROLLEN UND AUDITS

II.24.1. Der Auftraggeber und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung dürfen die *Ausführung des RV* kontrollieren oder ein Audit der *Ausführung des RV* verlangen. Diese Kontrollen und Audits können vom Personal des OLAF oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Sie können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, eingeleitet werden.

Das Audit gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Audits sind vertraulich.

II.24.2. Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, auf einem geeigneten Träger auf.

II.24.3. Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigtem externen Personal angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der RV ausgeführt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Kontrollen und Audits erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kontrolle oder des Audits verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.24.4. Anhand der bei dem Audit getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer

innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Auditbericht kann der Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel II.23 ganz oder teilweise einziehen und andere ihm notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

II.24.5. Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Die Ermittlungen können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags für den letzten Einzelvertrag unter dem Dach dieses RV, durchgeführt werden.

II.24.6. Der Rechnungshof verfügt für die Zwecke von Kontrollen und Audits über dieselben Rechte wie der Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

ANHANG III

- Muster für Auftragsscheine

	RAHMENVERTRAG **AUFTRAGSSCHEIN**	
Telefon: E-Mail:	Auftrag Nr. Währung: EUR Angebot (Datum und Bezugsnr.):	(Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers)

Dieser Auftrag unterliegt dem Rahmenvertrag Nr. _____
(Laufzeit _____ bis _____)

VERZEICHNIS DER LIEFERUNGEN / DIENSTLEISTUNGEN und Code	EINHEIT	MENGE	PREIS in EUR	
			STÜCKPREIS	INSGESAMT
_ _				

Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist die EIOPA von sämtlichen Steuern und Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer, auf die Zahlungen, die im Rahmen dieses Vertrags zu leisten sind, befreit. Für innergemeinschaftliche Beschaffungen muss die Rechnung folgenden Vermerk tragen: „VAT Exemption / European Union / Article 151 of Council Directive 2006/112/EC“.	Verpackung: Versicherung: Beförderung: Montage: USt: **INSGESAMT:**
Auslieferungs- bzw. Ausführungsort und/oder Incoterm: Liefer- bzw. Ausführungsfrist: Zahlungsbestimmungen: Sicherheitsleistung:	**Unterschrift des Auftragnehmers** Name: Funktion: Datum:

Datum der Ausfertigung:
Unterschrift [Name und Funktion]
Die Rechnung ist nur dann zu begleichen, wenn der Auftragnehmer den Auftragsschein unterschrieben zurückgesandt hat.